Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Vermessung und Kataster

BERLIN

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin, Verm 21

Grundstücksgemeinschaft Deutschmann -
Popiolek GbR
z.Hd. Herrn Harald Deutschmann
Werderstraße 15
15569 Woltersdorf

Geschäftszeichen (bitte angeben)
Verm 21 - E 34/24
Frau Steinhau

Tel. +49 30 90299-7743
vermessung@ba-sz.berlin.de
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin
Raum: E 514

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

15. Januar 2024

**Gebührenbescheid**

Grundstück Moltkestraße 51 (Flurstück 2872/29) in 12203 Berlin

Sehr geehrter Herr Deutschmann

die Gebühr für die Festsetzung neuer Grundstücksnummern für das oben genannte Grundstück errechnet sich nach Tarifstelle 5000 mit 85,00 € je Grundstücksnummer (hier für *eine* neu festgesetzte Grundstücksnummer).

Somit ergibt sich ein Betrag von **85,00 €.**

**Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von 4 Wochen auf das unten aufgeführte Konto zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzeichen 2436 000 054 614 anzugeben.**

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE)[1] in Verbindung mit der Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)[2] in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Stei

i. A. Steinhau

[1] Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)

[2] Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung - VermGebO) vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 17.12.2022 (GVBl. S. 667)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Vermessung und Kataster

BERLIN

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, 14160 Berlin, Verm 21

Grundstücksgemeinschaft Deutschmann -
Popiolek GbR
z.Hd. Herrn Harald Deutschmann
Werderstraße 15
15569 Woltersdorf

Geschäftszeichen (bitte angeben)
Verm 21 - E 34/24
Frau Steinhau

Tel. +49 30 90299-7743
vermessung@ba-sz.berlin.de
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin
Raum: E 514

Vermittlung: (030) 90299-0

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

15. Januar 2024

**Nummerierungsbescheid**

| | |
|---|---|
| Grundstück: | Gardeschützenweg 66, Moltkestraße 51 in 12203 Berlin |
| Gemarkung: | Lichterfelde |
| Flur: | 1 |
| Flurstücke: | 2872/29 |
| Anhörung: | 09.01.202 an Harald Deutschmann |
| Anlage: | Nummerierungsplan, Gebührenbescheid, Text der Rechtsgrundlage |

Sehr geehrter Herr Deutschmann,

auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO)[1] habe ich am **15.01.2024** für das oben genannte Flurstück die folgende Grundstücksnummer

- festgesetzt **Moltkestraße 51 A**

Festgesetzte Grundstücksnummern zu den jeweiligen Hauseingängen sind im Nummerierungsplan grafisch dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Grundstücksnummern am Gebäude so anzubringen sind, dass sie von der Straße leicht erkennbar, deutlich lesbar und bei Dunkelheit dauerhaft beleuchtet sind. Anderenfalls ist ein Hinweisschild an der Straßenfront anzubringen, welches auf die Grundstücksnummern hinweist. Die Eigenschaften des Hinweisschildes sind den Grundstücksnummern gleichzustellen.

Eigentümer*innen sind gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)[2] sowie §3 (1) NrVO verpflichtet festgesetzte Grundstücknummern anzubringen oder anbringen zu lassen.

[1] Verordnung über die Grundstücksnummerierung (NrVO) vom 09.12.1975 (GVBl.Bln. S. 2947), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2023 (GVBl. S. 319, 320)

[2] Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

# Nummerierungsplan

festgesetzt am 15.01.2024

## Berlin Steglitz-Zehlendorf

Gemarkung: Lichterfelde
Flur: 1
Flurstück: 2872/29

Ortsteil: Lichterfelde
Maßstab: ohne




| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | vorhandene Grundstücksnummer | ▶ | Hauseingang |
| 8 | aufgehobene Grundstücksnummer | ▷ | Grundstückszugang |
| ⑨ ⑨ | neue bzw. neu zugeordnete Grundstücksnummer | ▭ | beleuchtetes Hinweisschild |
| | | ▭ | Gebäude (Planung skizziert) |

# Verordnung über die Grundstücksnummerierung

**(Nummerierungsverordnung - NrVO)**
**vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947)**

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2023 (GVBl. S. 319, 320)

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die an Straßen angrenzenden oder von Straßen aus zugänglichen Grundstücke sind Grundstücksnummern festzusetzen.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, benannten Straßen, Wege und Plätze.

(3) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist die einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet (Nummerierungsgrundstück).

## § 2 Nummerierungsgrundsätze

(1) Die Grundstücke sind an den Straßen zu nummerieren, von denen sie ihren Zugang haben. Grundstücke mit mehreren Hauseingängen oder Zugängen erhalten jeweils so viele Grundstücksnummern, wie für den allgemeinen Verkehr benötigt werden.

(2) Die Grundstücke an Straßen, die vom historischen Stadtkern (Berliner Schloss) aus betrachtet in Richtung Stadtrand führen, sind in der gleichen Richtung zu nummerieren. Grundstücke an den übrigen Straßen sind im Uhrzeigersinn mit dem historischen Stadtkern (Berliner Schloss) als Drehpunkt zu nummerieren.

(3) Die Grundstücke sind wechselseitig zu nummerieren. Die ungeraden Zahlen sind für Grundstücke an der linken, die geraden Zahlen für Grundstücke an der rechten Seite der Straße zu verwenden.

(4) An Plätzen können die Grundstücke abweichend von den Absätzen 2 bis 3 auch fortlaufend im Uhrzeigersinn mit der Platzmitte als Drehpunkt nummeriert werden.

(5) Grundstücksnummern sind aus Zahlen mit arabischen Ziffern und in besonderen Fällen aus solchen Zahlen mit Buchstabenzusatz bestehend aus einem Großbuchstaben zu bilden.

(6) Bei der Festsetzung von Grundstücksnummern kann von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abgewichen werden, wenn dadurch die Änderung bestehender Grundstücksnummern vermieden oder das Ausmaß der Änderung wesentlich eingeschränkt werden kann.

## § 3 Anbringen der Grundstücksnummern

(1) Die festgesetzten Grundstücksnummern sind auf Verlangen der festsetzenden Behörde an den von ihr dafür vorgesehenen Hauseingängen und Zugängen anzubringen. Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der

## § 6 Bekanntgabe, Bekanntmachung

(1) Die Festsetzung, Aufhebung und Neuzuordnung von Grundstücksnummern ist den zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten zusammen mit den Maßgaben der festsetzenden Behörde nach dieser Verordnung durch Bescheid bekannt zu geben. Hierfür ist erforderlichenfalls die Darstellung in einem Plan (Nummerierungsplan) zu verwenden.

(2) Die durch Festsetzungen und Aufhebungen von Grundstücksnummern entstandenen Veränderungen an Grundstücksnummern sind unverzüglich nach ihrer Bestands- oder Rechtskraft in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Veränderungen im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen und den für das Land Berlin zuständigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen mitzuteilen, wenn es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist und sie ihr Interesse dargelegt haben. Nummerierungspläne sind nicht Teil der Veröffentlichung.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt,
2. ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt,
4. entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung bei Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1975

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock